

► Provisionsabgabeverbot

Das Provisionsabgabeverbot bleibt bis 30. Juni 2017 bestehen

| Das Provisionsabgabeverbot bleibt noch bis zum 30. Juni 2017 bestehen. Das ergibt sich aus einer aktuellen Verordnung des BMF. |

Auch wenn die BaFin den Verstoß nicht mehr als Ordnungswidrigkeit ahndet, das Provisionsabgabeverbot gilt nach wie vor:

- Versicherungsmakler riskieren den Widerruf von Courtagezusagen.
- Versicherungsvertreter, die dagegen verstoßen, können ihren Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB verlieren. Denn häufig ist in den Agenturverträgen bestimmt, dass keine Provisionen weitergegeben werden dürfen.
- Verstöße von Mitbewerbern gegen das Provisionsabgabeverbot können weiter als Wettbewerbswidrigkeit geahndet werden.

📌 WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 16.12.2015, Abruf-Nr. 146124

► Maklerrecht

Gesamte Post des Versicherers an VN über Makler?

| Ein Leser fragt: In letzter Zeit versenden Versicherer zunehmend ihre gesamte an den Versicherungsnehmer adressierte Post an den Versicherungsmakler – vorzugsweise „zur Abholung“ über das Intranet. Selbst Nachrichten zu Beendigungen von Versicherungen werden in Intranets eingestellt und gelten dann aus Sicht der Versicherer als zugestellt. Darf der Versicherer den Makler als Postdurchleitstelle via Intranet benutzen? |

Antwort | Ja er darf. Die Versicherer sitzen hier nach wie vor am längeren Hebel. Allerdings müssen bestimmte Dokumente, z. B. Policen nach § 3 Abs. 1 VVG, in Textform an den VN übermittelt werden. Das ausschließliche Bereitstellen zum „Download“ würde hier nicht ausreichen (Prölss/Martin, VVG, 29. Aufl., § 3, Rdnr. 3). Bei Kündigungen ist in der Regel die Schriftform zu wahren.

PRAXISHINWEIS | Drehen Sie als Makler den Spieß um. Bieten Sie dem Versicherer an, die Post in Ihrem Intranet abzuholen. Die Redaktion kennt einen Fall, in dem einer Ihrer Maklerkollegen so vorgegangen ist. Einige Versicherer haben daraufhin seinem Wunsch entsprochen, die Schreiben – wie in der Vergangenheit auch – per Post zuzuschicken.

■ WVM-Newsletter: Neues im 14-Tage-Rhythmus

Der neue WVM-Newsletter informiert Sie 14-tägig kostenlos über Nachrichten und neue Fachbeiträge auf der Website von WVM Wirtschaftsdienst Versicherungsmakler. Abonnieren Sie den Newsletter jetzt auf wvm.iww.de.

Verbot bleibt
für die nächsten
18 Monate bestehen

Leser fragen –
WVM antwortet



NEWSLETTER
Jetzt anmelden
auf wvm.iww.de